



Vereinsatzung Büchig(er)leben

*Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet;
sämtliche Personenbezeichnungen gelten jedoch gleichermaßen für alle Geschlechter und Geschlechtsidentitäten.*

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Büchig(er)leben.
- (2) Er hat seinen Sitz in Stutensee-Büchig und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO)
 - die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO)
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO)
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Organisation und Durchführung von kulturellen, gesellschaftlichen und heimatbezogenen Veranstaltungen im Ort,
 - die Förderung des Gemeinschaftsgefühls und des Zusammenhalts der Bürger durch gemeinschaftliche Projekte,
 - die Schaffung von Möglichkeiten zum Kennenlernen und Netzwerken, um das gemeinschaftliche Wohl der Bürger und den sozialen Zusammenhalt im Ort zu stärken,
 - die Unterstützung ehrenamtlichen Engagements sowie die Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Einrichtungen wie Vereinen, Schulen oder Kindergärten.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (5) Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein steht jeder natürlichen und juristischen Person offen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

- (3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines jeweiligen Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand des Vereines bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres gekündigt werden.
- (7) Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens zwölf Monate.

§4 Beiträge, Gebühren

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge sowie Einzelheiten zum Beitragseinzug regelt eine Beitrags- und Gebührenordnung. Diese wird vom Gesamtvorstand erarbeitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Die Beitrags- und Gebührenordnung kann auch Regelungen über freiwillige oder zusätzliche Leistungen der Mitglieder enthalten, insbesondere über Arbeitsleistungen oder ersatzweise Ausgleichszahlungen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§5 Vereinsausschluss

- (1) Bei Nichtbezahlung der Beiträge innerhalb von drei Monaten nach Rechnungserhalt, Verstoß gegen die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Anordnungen des Vorstandes, kann der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ein Mitglied aus dem Verein ausschließen.
- (2) Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist anzuhören (mündlich oder schriftlich). Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Etwaige Ansprüche des Vereins bleiben davon unberührt.

§6 Organe des Vereins

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- (2) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstand.

§7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und nicht öffentlich.
- (2) Gäste können durch die geschäftsführende Vorstandschaft geladen oder zugelassen werden.
- (3) In ihr werden in verbindlicher Weise Vereinsangelegenheiten geregelt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in geeigneter Form, insbesondere per E-Mail und durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Stutensee-Woche" der Stadt Stutensee.
- (5) Es ist eine Einladungsfrist von 2 Wochen einzuhalten.
- (6) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss mit einer vorläufigen Tagesordnung versehen sein.

- (7) Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
- (8) Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins, die nur behandelt werden können, wenn sie mit der Einladung angekündigt wurden.
- (9) Die Mitgliederversammlung hat im 1. Halbjahr jeden Jahres stattzufinden. Aus wichtigen Gründen kann im Ausnahmefall ein späterer Termin gewählt werden.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (11) Die wichtigsten Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: Beschluss über Neufassung und Änderung der Satzung, Entgegennahme der Rechenschafts- und Geschäftsberichte des Gesamtvorstandes, Entlastung des Gesamtvorstandes, Ernennung von verdienten Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern, Wahl des gesamten Vorstandes und der Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren, Auflösung des Vereins.
- (12) Das Wahl- und Stimmrecht besitzen alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmenübertragung und Briefwahl sind nicht zulässig.
- (13) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe von Gründen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen, in dringenden Fällen kann sie auf eine Woche verkürzt werden. Sie erfolgt in geeigneter Form, insbesondere per E-Mail und durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Stutensee-Woche" der Stadt Stutensee.

§9 Der Vorstand

- (1) Von der Mitgliederversammlung ist der Gesamtvorstand zu wählen.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Beauftragter Finanzwesen, Beauftragter Schriftwesen und drei Beisitzern.
- (3) Die Amtszeit des Gesamtvorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt nacheinander in der in Absatz 3 festgelegten Reihenfolge. Die Wahlhandlung wird von zwei von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlableuten geleitet.
- (5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann in geheimer Wahl oder per Akklamation erfolgen. Dies wird vor jedem Wahlgang durch die Wahlableute festgestellt. Ein Wahlprotokoll ist zu erstellen und von den Wahlableuten zu unterzeichnen.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Gesamtvorstand bis zur Ergänzungswahl bei der nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Ersatzmitglied.
- (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Beauftragte Finanzwesen. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.
- (9) Der Gesamtvorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der

- abgegebenen gültigen Stimmen. Es zählen nur Ja- und Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Über die Vorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle zu erstellen. Diese sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (11) Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Mannheim bzw. des zuständigen Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen.

§10 Rechnungsprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer und ein Stellvertreter gewählt.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben den jährlichen Abschluss des Beauftragten Finanzwesens auf seine rechnerische Richtigkeit zu überprüfen und darüber der Mitgliederversammlung einen detaillierten Bericht vorzulegen.

§11 Haftung

- (1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für Schäden, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Nutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.
- (2) Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

§12 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen und andere Informationen sind den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen.

§13 Versicherungen

- (1) Der Verein schließt nötige Versicherungen ab. Die Art und Höhe werden durch den Gesamtvorstand beschlossen.
- (2) Beiträge zu diesen Versicherungen trägt der Verein.
- (3) Unfälle bzw. Schäden jeglicher Art sind unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand zu melden.

§14 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Zu diesen zählen Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung des Mitglieds. Freiwillige Angaben wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse können ebenfalls erfasst werden. Diese Informationen werden in geeigneter Form elektronisch gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt angekündigt werden.
- (3) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen der Stadt Stutensee zu, mit der ausdrücklichen Bestimmung, das Vereinsvermögen

ausschließlich und unmittelbar zu gleichen Teilen für die Förderung von gemeinnützigen
Büchiger Vereinen und Fördervereinen zu verwenden.

§16 Schlussverordnung

Diese Satzung wurde geändert in der Mitgliederversammlung vom 21.06.2026.

Nicole Haßmann: _____

Deniz Lußberger: _____

Tobias Hilka: _____

Nicole Leidig: _____

Brigitte Schäfer: _____

Marianna Antonatou-Ganz: _____

Manfred Franck: _____